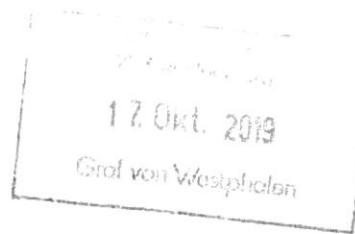


Landgericht München I

Az.: 25 O 3400/19



In dem Rechtsstreit

Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel ██████████
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Naegle Wolfgang**, Mönckebergstraße 31, 20095 Hamburg, Gz.: 1875/wn

gegen

Prof. Dr. Lord-Nasher Awakemian-Doerr Jack Nasher ██████████
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Graf von Westphalen**, Poststraße 9 - Alte Post, 20354 Hamburg, Gz.: 2072/19
wegen Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gröncke-Müller als Einzelrichterin am 11.10.2019 folgenden

Beschluss

1. Gegen die Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel wird zur Erzwingung der ihr in dem rechtswirksamen Vergleich des LG München I vom 27.05.2019 auferlegten Handlung, nämlich

sämtliche Darstellungen mit namentlicher Erwähnung der jeweils anderen Partei in den von ihnen verantworteten Veröffentlichungen entweder vollständig oder einzelne Passagen zu löschen. Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte der gelöschten Artikel nicht erneut zu veröffentlichen, weder wörtlich, noch umformuliert.

- a) Eine vollständige Löschung soll erfolgen, wenn Gegenstand der Veröffentlichung die jeweils andere Partei ist. Die Verfügungsklägerin verpflichtet sich daher, z.B. die Artikel

<https://www.mba-journal.de/jack-nasher-der-luegenpabst-und-der-campus-verlag/>

und

<https://www.mba-journal.de/mbs-professor-jack-nasher-konstanzer-blender-posse/vollstaendig-zu-loeschen>.

- b) Passagen in Artikel sollen gelöscht werden, wenn Gegenstand der Veröffentlichung nicht die jeweils andere Partei ist.
- c) Die von der wechselseitigen Löschungsverpflichtung erfassten Artikel werden die Parteien wechselseitig unverzüglich konkret benennen, die Artikel austauschen und die vollständig zu löschen den Artikel bzw. die zu löschen den Passagen abstimmen. Die Verpflichtung schließt eigene Artikel in Medien ein, die von der jeweils anderen Partei nicht verantwortet werden, wie zum Beispiel den Absatz über den Verfügungsbeklagten in dem Artikel der Verfügungsklägerin in „Wirtschaftspsychologie online“ vom 20.4.2015 (“Die Entlarvungsexperten”).

ein Zwangsgeld von insgesamt 8.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 200,00 € ein Tag Zwangshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Die Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist weit überwiegend begründet,

I.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört. Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 888 ZPO liegen vor. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben. Insbesondere hat der Vergleich einen vollstreckungsfähigen Inhalt.

Der Prozessvergleich ist Vollstreckungstitel, soweit er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. (...) Ausgelegt werden kann der Vergleich als Vollstreckungstitel bei nicht zweifelsfreiem Inhalt nach den für Urteilsauslegung geltenden Grundsätzen (Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 794 ZPO, Rn. 14, 14a).

Den vollstreckbaren Anspruch (Art und Umfang der Handlung [Unterlassung]) muss das Urteil inhaltlich bestimmt ausweisen. Das ist der Fall, wenn der Titel aus sich heraus verständlich ist und auch für jeden Dritten erkennen lässt, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann (Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 704 ZPO, Rn. 4). Durch Auslegung muss der wahre Sinn der Urteilsformel festgestellt werden, wenn ihre Fassung zu Zweifeln Anlass gibt. Feststellung des Inhalts eines nicht klaren Vollstreckungstitels durch Auslegung hat durch das Vollstreckungsorgan zu erfolgen (Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 704 ZPO, Rn. 5).

Diesen Anforderungen genügt Ziff. 1 des streitgegenständlichen Vergleichs. Im ersten Satz wird klargestellt, dass von dem Vergleich sämtliche Darstellungen mit namentlicher Erwähnung der jeweils anderen Partei erfasst werden. Nur diese sind vollständig oder teilweise zu löschen. Soweit dann in der Folge für die Frage, ob eine vollständige oder nur teilweise Löschung zu erfolgen hat, darauf abgestellt wird, ob Gegenstand der Veröffentlichung die jeweils andere Partei ist oder nicht ist, ist dies aus sich heraus verständlich und hinreichend konkret. Soweit es sich die Darstellung/der Artikel mit der anderen Partei befasst, unterliegt sie/er der vollständige Löschung, beschäftigt sich die Darstellung/der Artikel mit etwas anderem, so bezieht sich die Verpflichtung zur Löschung nur auf die Passagen, in denen die andere Partei genannt wird.

II.

Bei der Verpflichtung zur Löschung von Artikeln/Beiträgen im Internet handelt es sich um die Vornahme einer Handlung, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so dass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen der Schuldnerin Dipl.-Psych. Schwertfeger Bärbel abhängig ist. Die Schuldnerin hat diese Handlung nicht ausgeführt. Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

1. Hinsichtlich des Artikels www.mba-journal.de/mbs-professor-jack-nasher-der-luegen-pabst-und-seine-doktorarbeit/ (Anlage AG 20) ist die Voraussetzung gemäß Ziffer I. 1. des Vergleichs erfüllt. Wie sich bereits aus der Überschrift ergibt, beschäftigt sich dieser Artikel

mit dem Vollstreckungsgläubiger und nicht mit einer Pressemitteilung der Munich Business School, die nur am Rande in dem Artikel erwähnt wird. Damit ist der Artikel nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zu löschen. Ob der Vollstreckungsgläubiger in einem Rechtsstreit eine Verurteilung der Vollstreckungsschuldnerin hätte herbeiführen können, spielt dabei keine Rolle, maßgeblich ist insoweit alleine, dass sie sich in einem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichsvertrag zur Löschung verpflichtet hat.

2. Gleiches gilt für den Artikel www.mba-journal.de/luegenpabst-jack-nasher-gericht/. Auch dieser Artikel beschäftigt sich mit dem Verhalten des Vollstreckungsgläubigers, diesmal in Bezug auf einen Rechtsstreit mit der Vollstreckungsschuldnerin. Wesentlicher Inhalt des Artikels ist das Verhalten des Vollstreckungsgläubigers. Der ist damit Gegenstand der Veröffentlichung und nicht nur anlässlich eines Artikels zu einem anderen Gegenstand erwähnt. Würde man in diesem Artikel sämtliche Absätze, in denen der Vollstreckungsgläubiger genannt ist, löschen, bliebe kein sinnvoller Inhalt zurück. Auch hier gilt, dass es keine Rolle spielt, ob der Vollstreckungsgläubiger in einem Rechtsstreit die Löschung hätte durchsetzen können.
3. Hinsichtlich des Artikels www.mba-journal.de/jack-nasher-der-entlarvte-entlarvungs-experte/ (Anlage AG 22) gilt Entsprechendes. Dabei kann dahinstehen, ob in dem Artikel direkt auf einen Artikel auf S. 55 der Zeitschrift Wirtschaft & Weiterbildung oder nur auf die Ausgabe, in der auf S. 55 ein weiterer Artikel enthalten ist, verlinkt wird.
4. Auch der unter der URL www.mba-journal.de/wp-content/upload/2013/05/L%C3%BCCGen-Wxperte-ww-5-151.pdf veröffentlichte Artikel (Anlage AG 23) hat den Vollstreckungsgläubiger zum Gegenstand und beschäftigt sich ausschließlich mit dem Vollstreckungsgläubiger und seinem Verhalten. Er erfüllt somit die Voraussetzungen, die in dem Vergleich der Parteien für die vollständige Löschung vereinbart wurden.
5. Der Artikel www.wirtschaftspsychologie-aktuell.de/aerger/aerger-20150420-baerbel-schwertfeger-die-entlarvungs-experten.html (Anlage AG 26a) hat ausschließlich den Vollstreckungsgläubiger und sein Verhalten zum Gegenstand, so dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf vollständige Löschung gemäß Ziff. 1 des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs gegeben sind.
6. Der unter www.mba-journal.de/munich-business-school-alles-forschung/ veröffentlichte Artikel (Anlage AG 26b) hat den Vollstreckungsgläubiger jedenfalls nicht zum ausschließlich

chen Gegenstand hat, er wird jedoch mehrfach namentlich erwähnt. Die von dem Vollstreckungsgläubiger markierten Passagen hätten daher von der Vollstreckungsschuldnerin auf Monierung gelöscht werden müssen, mit Ausnahme der Sätze: „Doch dass man dort Focus online offenbar für ein forschungsrelevantes Medium hält, gibt zu denken. Und scheinbar haben auch die anderen Professoren nichts dagegen.“ Hier fehlt in dem ganzen Absatz die erforderliche Erwähnung des Vollstreckungsgläubigers.

7. In dem unter www.mba-journal.de/hat-die-gwbs-mba-journal-gehackt/ veröffentlichten Artikel, der wiederum den Vollstreckungsgläubiger nicht zum Gegenstand hat, hätte die Vollstreckungsschuldnerin auf Monierung des Vollstreckungsgläubigers den Satz: „Zudem hat er Klage gegen den Professor der Munich Business School, Jack Nasher, wegen ‚Irreführung über seine Befähigung‘ erstattet“ löschen müssen, da der Vollstreckungsgläubiger in dieser Passage namentlich erwähnt wird. Ob es sich bei den zu löschen Teilen um Persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen handelt, spielt dabei, wie bereits ausgeführt, keine Rolle.
8. Gleichtes gilt für die unter www.mba-journal.de/munich-business-school-akkreditierungs-bluff/ und www.mba-journal.de/grieger-langer-profilerin-mit-hang-zur-luege/ veröffentlichten Artikel.

III.

Soweit die Vollstreckungsschuldnerin einwendet, der Vollstreckungsgläubiger verkenne den Geist des Vergleichs, so ist maßgeblich, ob die beanstandeten Passagen die Voraussetzungen von Ziffer I. 1 des Vergleichs erfüllen. Zwar ist in Ziffer I. 3 des Vergleichs ein Verfahren vorgesehen, die zu löschen Artikel und Passagen miteinander abzustimmen, soweit eine solche Abstimmung jedoch scheitert, steht dies einer Vollstreckung aus dem Vergleich nicht entgegen.

Dem Vollstreckungsbegehren fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Vollstreckungsgläubiger in einer E-Mail vom 16.9.2019 mitteilt, er habe kein Interesse daran, ein Zwangsgeld bei Gericht durchzusetzen. Es handelt sich dabei erkennbar um einen Versuch, vor einem Vollstreckungsantrag noch zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Ein Verzicht auf eine nachfolgende Zwangsvollstreckung ist dem nicht zu entnehmen.

IV.

Die Wahl zwischen Zwangsgeld und Zwangshaft steht dem Gericht zu. Die Zwangsmittel können dabei auch wiederholt angeordnet werden.

Angesichts der Tatsache, dass streitgegenständlich vorliegend 5 vollständige Artikel und 4 Artikel, in denen Teile zu löschen wären sind, erscheint hinsichtlich der vollständig zu löschenen Artikel (Ziffern 1 -5) auch ein Zwangsgeld von jeweils € 1.200,-, hinsichtlich des Artikels Ziffer 6. ein Zwangsgeld von € 800,- und im Übrigen jeweils € 400,- für angemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 92 II ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem *20.10.2019 (31.10.19)*

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

Adler

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem *17.04.2020*

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hin- sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Gröncke-Müller
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.10.2019

Aycan, JAng
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig